



Maximilian Meister* und Denise Wenzl†

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Rücktritt vom versuchten erfolgsqualifizierten Delikt

BGH, Beschl. v. 5. 6. 2019 – 1 StR 34/19

Amtlicher Leitsatz

Ein wirksamer Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge (§§ 251, 255, 22 StGB) durch Verhinderung der Todesfolge gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter auch vom Versuch der schweren räuberischen Erpressung (§§ 250, 255 StGB) zurücktritt. Dies gilt selbst dann, wenn der Täter für den Fall, dass seine Forderungen nicht erfüllt werden, damit droht, erneut ein Mittel einzusetzen, das geeignet ist, den Tod anderer Menschen herbeizuführen.

Anforderung an die feindliche Willensrichtung bei der Heimtücke

BGH, Urt. v. 19. 6. 2019 – 5 StR 128/19

Amtlicher Leitsatz

Einer heimtückischen Tötung kann die feindselige Willensrichtung grundsätzlich nur dann fehlen, wenn sie dem ausdrücklichen Willen des Getöteten entspricht oder – aufgrund einer objektiv nachvollziehbaren und anzuerkennenden Wertung – mit dem mutmaßlichen Willen des zu einer autonomen Entscheidung nicht fähigen Opfers geschieht. Ansonsten hat ein Schuldspruch wegen Mordes zu erfolgen. Anschließend ist zu prüfen, ob aufgrund ganz besonderer schuld mindernder Gesichtspunkte in Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen (BGHSt 30, 105) ausnahmsweise eine Berücksichtigung des besonderen Tatmotivs auf der Rechtsfolgenreihe geboten ist.

Zeugenverdacht ist ausreichend für Wohnungsdurchsuchung

BGH, Beschl. v. 26. 6. 2019 – StB 10/19

Leitsätze der Redaktion

Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt.

Ein solcher ausreichend konkreter Verdacht kann auch dann allein durch die Angaben eines Zeugen begründet werden, wenn weitere Ermittlungen den Tatverdacht weder erhärten noch entkräften konnten.

Flucht vor Polizei als »verbotenes« Kfz-Rennen

OLG Stuttgart, Beschl. v. 4. 7. 2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19

Amtlicher Leitsatz

Das in § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorausgesetzte Handeln, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, setzt lediglich voraus, dass es dem Täter darauf ankommt, in der konkreten Verkehrssituation die durch sein Fahrzeug bedingte oder nach seinen Fähigkeiten oder nach den Wetter-, Verkehrs-, Sicht- oder Straßenverhältnissen maximale mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Welche weiteren Ziele der Täter verfolgt, ist unerheblich. Auch der Wille des Täters, vor einem ihn verfolgenden Polizeifahrzeug zu fliehen, schließt die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, nicht aus.

Verfassungsmäßigkeit der Wahlfeststellung von Diebstahl zur gewerbsmäßigen Hehlerei

BVerfG, Beschl. v. 5. 7. 2019 – 2 BvR 167/18

Leitsätze der Redaktion

1. Die ungleiche Wahlfeststellung bei der alternativen Verurteilung von Diebstahl zur gewerbsmäßigen Hehlerei ist verfassungsgemäß. Die gesetzeshaltige Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage verletzt nicht das Bestimmtheitsgebot.
2. Die gesetzeshaltige Verurteilung trägt der Unschuldsvermutung, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip, hinreichend Rechnung.
3. Die Wahlfeststellung ist nicht explizit vom Gesetzgeber geregelt, bewegt sich jedoch im Rahmen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung.
4. Die Verurteilung aufgrund von wahldeutiger Tatsachengrundlage ist weiterhin nur in Ausnahmefällen zulässig. Erforderlich ist jeweils das Bestehen einer in tatsächlicher Hinsicht gegebenen Grundlage als auch die ausreichende richterliche Sachaufklärung.

* Maximilian Meister studiert seit 2014 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und in Bergen (Norwegen).

† Denise Wenzl studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

Notwendige Gesamtbetrachtung bei Bestimmung eines niedrigen Beweggrundes

BGH, Beschl. v. 12. 9. 2019 - 5 StR 399/19

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Beweggrund ist dann niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.
2. Wut oder Verärgerung sind als niedrig einzustufen, wenn sie unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen Täter und Opfer eines beachtlichen Grundes entbehren. Anzustellen ist eine Gesamtbetrachtung, die die nähere Tatbegehung als auch die Persönlichkeit und die Beziehung zum Opfer einschließt.
3. In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann.

Containern ist Diebstahl

BayOLG, Beschl. v. 2. 10. 2019 – 206 StRR 1013/19

Leitsätze der Redaktion

1. Bei den Lebensmitteln aus dem verschlossenen Container der geschädigten Firma handelt es sich um fremde (bewegliche) Sachen im Sinne von § 242 Abs. 1 StGB.
2. Die Wertlosigkeit einer Sache als solche gewährt Dritten nicht das Recht zur Wegnahme. Auch der Umstand, dass die Lebensmittel zur Entsorgung in einen Abfallcontainer geworfen wurden, sagt darüber, ob dem Eigentümer damit auch deren weiteres Schicksal gleichgültig ist, nicht zwingend etwas aus.
3. Durch das Abstellen auf dem Firmengelände und das Absperren des Containers hat der Eigentümer kenntlich gemacht, dass die Lebensmittel nicht unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden sollen.